OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351494/13/KLi**

Datum: **Linz, 11. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, nach Beschwerdevorentscheidung vom 29. Jänner 2024 und Vorlageantrag vom 6. Februar 2024, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem OÖ. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, nach Aufhebung des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. September 2024, GZ: LVwG-351494/6/Py/CG, durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26. September 2025, Zl: Ra 2024/10/0156-7,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird
I.1. hinsichtlich Spruchpunkt 1a) sowie hinsichtlich Spruchpunkt 1b) bis 1f) und
I.2. hinsichtlich Spruchpunkt 2a) sowie hinsichtlich Spruchpunkt 2b) bis 2f)
als unbegründet abgewiesen.

I.3. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 3) stattgegeben und von 10. Oktober 2023 bis 3. Dezember 2023
zu Spruchpunkt 3a) die Wortfolge „Einkommensanrechnung der Einkünfte des Ehemannes" durch „Unterhalt des Ehemannes"
sowie zu Spruchpunkte 3b) bis 3f) die Wortfolge „Einkommensanrechnung der Einkünfte ihres Vaters und ihrer Mutter" durch „Unterhalt des Vaters und Einkommensanrechnung der Mutter" ersetzt.
Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.4. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 4) stattgegeben und B___, geb. tt.mm.jjjj, ab 4. Dezember 2023, befristet bis 31. März 2024, eine Leistung der Sozialhilfe gemäß dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG gewährt.
Als eigene Mittel sind anzurechnen: jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt, Einkommensanrechnung der Einkünfte der Ehefrau.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) in Spruchpunkt 1.a) aufgrund ihres Antrages vom 10. Oktober 2023 für den Zeitraum 10. Oktober 2023 bis 3. Dezember 2023 Sozialhilfe in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z. 1 Oö. SOHAG sowie der Zuschlag für alleinerziehende Personen für fünf minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG zuerkannt und für ihre minderjährigen Kinder in den Spruchpunkten 1.b) bis 1.f) gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. e Oö. SOHAG der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

In Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass ab 4. Dezember 2023 befristet bis 31. März 2024 der Bf Sozialhilfe in der Höhe des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG den fünf minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern weiterhin die Leistung in der Höhe des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. e Oö. SOHAG zuerkannt wird.

In Spruchpunkt 3. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel bei allen bezugsberechtigten Personen jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt bzw. die Einkommensanrechnung der Einkünfte des Ehemannes bei der Bf bzw. der Eltern bei den Kindern erfolgt.

In Spruchpunkt 4. wurde der Antrag des Ehegatten der Bf vom 4. Dezember 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Gänze abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Bescheid zusammengefasst aus, dass der Ehemann der Bf im September 2023 eine Lohnzahlung in Höhe von 2.658,18 Euro und im Oktober 2023 in Höhe von 3.783,13 Euro erhalten habe und bei der Berechnung der Sozialhilfe gemäß § 14 Oö. SOHAG eine Einkommensanrechnung des Ehemannes auf seine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu erfolgen habe. Es werde daher jener Teil seines Einkommens, der seinen potentiell anzuwendendem Richtsatz einer in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person in Höhe von 70 % bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende (im Jahr 2023 € 737,55) übersteige, auf die Bf und ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder angerechnet.

Zur Abweisung des Antrages des Ehegatten der Bf in Spruchpunkt 4. führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass dem Ehegatten der Bf mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 6. Dezember 2021 der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden sei. Er habe erst am 6. Dezember 2023 die Integrationserklärung unterzeichnet und sei für einen Werte- und Orientierungskurs vom 7. Februar 2024 bis 29. Februar 2024 vorgemerkt. Laut der Stellungnahme des Österreichischen Integrationsfonds vom 13. Dezember 2023 sei der Ehegatte der Bf bereits im März 2022 für einen Werte- und Orientierungskurs angemeldet gewesen, sei zu diesem aber nicht erschienen. Ein vom 21. März bis 25. April 2022 vorgesehener Deutschkurs Zielniveau Alpha Grundkurs sei durch das zuständige Kursinstitut vorzeitig beendet worden. Vom Ehegatten der Bf sei keine neuerliche Kursniveaueinstufung beim ÖIF oder Anmeldung zu einem Deutschkurs erfolgt, erst für den 19. Dezember 2023 sei ein neuerlicher Beratungstermin beim ÖIF geplant gewesen. Die Behörde komme daher zum Schluss, dass beim Ehegatten der Bf eine beharrliche Weigerung zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt iSd § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG vorliege. Zudem hätten bislang keine maßgeblichen Bemühungen zur Abwendung oder zumindest Milderung der sozialen Notlage durch gezielte, langfristige Arbeitsaufnahmen stattgefunden, weshalb beim Ehegatten der Bf die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen fehlen würden.

I.2. Dagegen richtete sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde vom 22. Dezember 2023, in der sie vorbringt, dass der Ehegatte der Bf erst am 4. Dezember 2023 von C__ zur Bf gezogen sei und sie davor allein mit ihren Kindern im Haushalt gelebt hat. Die von der Behörde durchgeführte Anrechnung des Einkommensteiles gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG stelle jedoch auf im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltspflichtige angehörigen Personen oder Lebensgefährten ab.

Zur Abweisung des Antrages des Ehemannes in Spruchpunkt 4. des angefochtenen Bescheides werde in der Begründung der Beschwerde ausgeführt, dass dieser bereits in C__ in den Jahren 2022 und 2023 bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen habe und diesbezüglich keine Sanktionen vorgelegen seien. Es stehe der Behörde nicht zu, ein Verhalten zu sanktionieren, welches bereits von einer anderen Behörde als offenbar ausreichend angesehen worden sei und sich auf den Zeitraum vor dem Antrag auf Sozialhilfe in D__ beziehe. Der Ehemann der Bf habe nunmehr die Integrationserklärung unterzeichnet und sich für einen Deutschkurs angemeldet. Zudem habe dieser in C__ gearbeitet, weshalb seine Deutschkenntnisse offenbar ausreichend gewesen seien, um einer Arbeit nachzugehen. Im Ergebnis habe er daher sowohl seine Bemühungs-, als auch seine Integrationspflichten erfüllt.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 29. Jänner 2024, änderte die belangte Behörde den Spruchpunkt 1.a) des Bescheides vom 15. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, dahingehend ab, dass der Bf von 10. Oktober 2023 bis 3. Dezember 2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen in Höhe des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zuerkannt werde.

Begründend führte die belangte Behörde dazu aus, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens davon ausgegangen werde, dass der Ehegatte der Bf bereits ab Oktober 2023 bei ihr und den gemeinsamen Kindern in D__ wohnhaft gewesen sei.

I.4. Mit Eingabe vom 6. Februar 2024 stellte die Bf gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG den Antrag, die Beschwerde vom 21. Dezember 2023 dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

I.5. Mit Schreiben vom 12. Februar 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. August 2024. An dieser haben die Bf sowie ihr Ehemann und Vertreterinnen der belangten Behörde als Parteien teilgenommen. Zur Befragung der Bf und ihres Ehegatten wurde eine Videodolmetscherin für die somalische Sprache beigezogen.

I.7. Mit Beschluss vom 5. September 2024, GZ: LVwG-351494/6/Py/CG, hob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bescheid der belangten Behörde auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück.

Begründend führte das Gericht in rechtlicher Hinsicht aus, dass bezüglich Spruchpunkt 1a) und 4) eine Neuberechnung durchzuführen sei.

I.8. Dagegen wendete sich die Amtsrevision der belangten Behörde vom 23. Oktober 2024.

I.9. Mit Erkenntnis vom 26. September 2025, GZ: Ra 2024/10/0156-7, hob der Verwaltungsgerichtshof diesen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Die Bf, geb. tt.mm.jjjj, seit 5. Juni 2023 asylberechtigte somalische Staatsangehörige, wohnhaft seit 4. Oktober 2023 in D__, lebt seit 29. Jänner 2023 in Österreich und hat am 12. Juli 2023 die Integrationserklärung unterzeichnet. Sie stellte am 10. Oktober 2023 für sich und ihre fünf in E__ geborenen minderjährigen Kinder bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe. Die Bf war zum Zeitpunkt der Antragstellung im sechsten Monat schwanger.

II.2. Der Ehemann der Bf, B__, geb. tt.mm.jjjj, seit 6. Dezember 2021 asylberechtigter somalischer Staatsangehöriger, lebt seit April 2015 in Österreich, zuletzt in C__. Während seines Asylverfahrens arbeitete er ehrenamtlich als gemeinnützige Gartenhilfskraft beim Magistrat der Stadt Innsbruck und versuchte, sich Grundkenntnisse der deutschen Sprache anzueignen. Im Februar 2023 konnten seine Frau und die gemeinsamen Kinder im Rahmen der Familiennachzug nach Österreich einreisen.

Da die Bemühungen des Ehemannes der Bf zur Erlangung einer Gemeindewohnung in C__ erfolglos blieben, wohnten die Bf und die Kinder zunächst in der Bundesbetreuungseinrichtung in F__, ab März 2023 in einer Asylunterkunft im Bezirk G__ und ab Oktober 2023 in einer Wohnung in D__.

Nach der Zuerkennung des Asylstatus im Dezember 2021 unterfertigte der Ehemann der Bf im Februar 2022 die Integrationserklärung und besuchte im März 2022 einen Zusatzberatungstermin des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) für Deutschkursmaßnahmen. Der für den Zeitraum 21. März 2022 bis 15. April 2022 geplante Deutschkurs „Grund- Alphabetisierungskurs" wurde laut Auskunft des Integrationsfonds seitens des zuständigen Kursinstitutes vorzeitig beendet und konnte nicht weitergeführt werden, weshalb er entschuldigt vom Kurs abgemeldet wurde. Zum Werte- und Orientierungskurs in der Zeit von 29. bis 31. März 2022 ist er nicht erschienen, er hat diesen am 29. Februar 2024 absolviert. Im Oktober 2022 war der Ehemann der Bf wenige Tage in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis bei der Firma „H__" tätig und ab März 2023 als Gartenhilfskraft beim Magistrat der Stadt Innsbruck.

Im Herbst 2023 hatte der Ehemann der Bf einen Arbeitsunfall, in weiterer Folge beendete er am 6. Oktober 2023 seine Arbeitstätigkeit für die Stadt C__. Aufgrund seiner Verletzung war eine Operation in C__ geplant, die aufgrund der unsicheren Erfolgsaussichten letztendlich nicht durchgeführt wurde. Am 4. Dezember 2023 zog er von C__ zur Bf und den Kindern nach D__, wo für 17. Dezember 2023 die Geburt des gemeinsamen Kindes geplant war.

II.3. Der Ehemann der Bf hat sie und die Kinder seit deren Aufenthalt in Österreich regelmäßig an den Wochenenden besucht und sie auch finanziell unterstützt, ihr teilweise seine Bankkarte zur Verfügung gestellt und insbesondere auch zu den Kosten für die Einrichtung und Ausstattung der gemeinsamen Wohnung beigetragen.

II.4. Am 4. Dezember 2023 stellte der Ehemann der Bf einen Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe bei der belangten Behörde.

Er war beim Arbeitsmarktservice als arbeitsuchend vorgemerkt und hat Bewerbungen durchgeführt, eine AMS-Maßnahme wegen Arbeitsunwilligkeit liegt nicht vor. Seit August 2024 ist er über ein Leasingunternehmen als „Helfer, ungelernter Arbeiter" an die Österreichische Post AG überlassen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

III.2. In dieser trat zunächst hervor, dass der Ehemann der Bf bereits derzeit über Deutschgrundkenntnisse, insbesondere im Sprachverständnis, verfügt und mit ihm eine einfache Kommunikation grundsätzlich möglich war.

Zudem konnte dieser sehr glaubwürdig und schlüssig darlegen, dass ihm nicht nur daran gelegen ist, seine Deutschkenntnisse weiter zu verbessern, sondern dass er auch entsprechende Schritte gesetzt hat, um ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis zu erlangen. Er ging offenbar auch davon aus, dass aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit seine Deutschkenntnisse als ausreichend angesehen werden und ihm diese in der vorliegenden Form auch eine grundsätzliche Arbeitsaufnahme ermöglichen, wobei er aber eingestand, dass eine Verbesserung seiner Sprachkenntnisse erforderlich und von ihm auch beabsichtigt ist.

Von einer beharrlichen Weigerung ist aufgrund der Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens jedoch nicht auszugehen, zumal der Ehemann der Bf zu keinem Zeitpunkt von der belangten Behörde konkret aufgefordert wurde, diesbezügliche Maßnahmen zu setzen.

Auch konnte im Beweisverfahren nicht festgestellt werden, dass er keine ausreichenden Bemühungen setzt, um zu einer dauerhaften Arbeitsstelle zu gelangen. Es wird jedoch angemerkt, dass es zukünftig auch an der Bf selbst gelegen ist, Bemühungen zum Erlernen der deutschen Sprache zu setzen.

III.3. Zur strittigen Frage des Zeitpunktes, ab wann die Übersiedlung des Ehemannes der Bf von C__ nach D__ erfolgte, ist festzuhalten, dass sowohl er wie auch die Bf in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig darstellen konnten, dass es zwar laufend Kontakte und Besuche des Ehegatten in Oberösterreich gab, die tatsächliche Übersiedlung jedoch erst im Dezember 2023 stattfand.

Allein aus dem Umstand, dass aus den Kontoauszügen des Ehemannes der Bf im Oktober 2022 Einkäufe in D__ hervorgehen, lässt sich nicht zwingend ableiten, dass er bereits ab diesem Zeitpunkt im gemeinsamen Haushalt mit der Bf in D__ gelebt hat. Zum einen wurden mit der Karte im November wieder Behebungen in C__ getätigt und war auch der medizinische Eingriff nach seiner Verletzung noch in C__ geplant, zum anderen hat er seiner Frau seine Kontokarte für Einkäufe zur Verfügung gestellt.

Dazu bestätigte der Ehemann der Bf, dass er seine Frau und die Kinder mit rund 300 Euro monatlich für den Lebensunterhalt und - als diese in die später gemeinsame Wohnung nach D__ gezogen sind - mit einmaligen Sonderzahlungen bei der Anschaffung von Hausrat finanziell unterstützt hat.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %

b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit

Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 8

Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe

Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 19

Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer

fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder

3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die Anrechnung der Einkommensanteile ihres Ehemannes und die Abweisung des Antrages ihres Ehemannes bzw. gegen die Annahme er sei bereits vor dem 4. Dezember 2023 im gemeinsamen Haushalt wohnhaft gewesen.

V.2. Die Zuerkennung der Sozialhilfe hinsichtlich Spruchpunkt 1) und 2) wurde von der belangten Behörde in ihrem ursprünglichen Bescheid vom 15. Dezember 2023 rechnerisch (Berechnungsblätter) richtig zugesprochen,

sodass die Beschwerde in diesem Umfang als unbegründet abzuweisen und der ursprüngliche Bescheid zu bestätigen war.

V.3. Die belangte Behörde hat – zunächst – in dem in Beschwerde gezogenen Bescheid in Spruchpunkt 1.a) ausgesprochen, dass der Bf von 10. Oktober 2023 bis 3. Dezember 2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person einschließlich des Zuschlages für alleinerziehende Personen zuerkannt werde und gleichzeitig begründend ausgeführt, dass gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG jener Teil des Einkommens des Ehemannes der Bf, der eine für ihn gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteige, als eigene Mittel angerechnet werde.

In der Beschwerde wurde dazu ausgeführt, dass die Anrechnung des Einkommensanteiles des Ehemannes gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes voraussetze.

Anlässlich des Beschwerdevorbringens hat die Behörde ihren Bescheid in Spruchpunkt 1.a) dahingehend abgeändert, dass sie – insbesondere aufgrund der Geldbehebungen vom Konto des Bf im Oktober – davon ausgehe, dass tatsächlich bereits ab Oktober 2023 ein gemeinsamer Haushalt der Ehegatten in D__ begründet worden sei. Der Bf wurde daher in der Beschwerdevorentscheidung der Mitbewohnerrichtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a zuerkannt, gleichzeitig lagen damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anrechnung des Einkommens des Bf gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG vor.

Aufgrund des durchgeführten Beschwerdeverfahrens steht jedoch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen fest, dass der Ehemann die Bf und seine Kinder zwar aus seinem Einkommen unterstützt hat, jedoch die Voraussetzungen für eine Einkommensanrechnung gemäß § 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz Oö. SOHAG in der Höhe jenes Teiles seines Einkommens, das über den auf ihn potenziell anzuwendenden Richtsatz liegt, nicht möglich ist. Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18. Juli 2023, Ro 2021/10/0005, ausgesprochen, dass die Berücksichtigung von Einkommen in dem Bedarfsmonat, in dem es dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin zugeflossen ist, stattzufinden hat.

Hinsichtlich des Anspruches der Bf auf Zuerkennung der Sozialhilfe vor Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes mit ihrem Ehemann kann eine derartige Anrechnung nicht stattfinden. Sehr wohl aber bestand ein Unterhaltsanspruch der Bf gegenüber ihrem Ehemann, sodass anstelle des Einkommensanteiles der Unterhaltsanspruch der Bf anzurechnen ist. Selbiges gilt auch für die Kinder, die ebenfalls einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Vater haben.

Spruchunkt 3) war demnach dahingehend abzuändern, dass hinsichtlich Spruchpunkt 3a) die Wortfolge „Einkommensanrechnung der Einkünfte des Ehemannes" durch „Unterhalt des Ehemannes" sowie hinsichtlich Spruchpunkte 3b) bis 3f) die Wortfolge „Einkommensanrechnung der Einkünfte ihres Vaters und ihrer Mutter" durch „Unterhalt des Vaters und Einkommensanrechnung der Mutter" ersetzt wird. Angemerkt wird, dass sich – einzelfallbezogen – nur die Bezeichnung, nicht aber die Berechnung ändert. Darüber hinaus war die Beschwerde insofern als unbegründet abzuweisen.

V.4. Zu Spruchpunkt 4) steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Durchführung der Beweisverfahrens als erwiesen fest, dass eine beharrliche Weigerung des Ehemannes der Bf zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt nicht vorliegt und er auch darlegen konnte, dass er sich ernsthaft bemüht, einen dauerhaften Arbeitsplatz zu erlangen.

Der von der Behörde als pflichtwidrige Weigerung zum Einsatz der Arbeitskraft gewertete Umstand, dass der Ehemann trotz seiner Einreise ins Bundesgebiet im Jahr 2015 erst im Jahr 2022 erstmals ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen ist, mag auch dem Umstand geschuldet sein, dass er erst durch die Zuerkennung von Asyl im Dezember 2021 dem österreichischen Arbeitsmarkt umfänglich zur Verfügung stand. In der Zeit davor hat der Ehemann versucht, durch ehrenamtliche Tätigkeiten seinen Arbeits- und Integrationswille unter Beweis zu stellen.

Der Ehemann wurde auch von der belangten Behörde zu keinem Zeitpunkt auf die ihn diesbezüglich treffenden Pflichten hingewiesen, weshalb im Ergebnis ein solches Fehlverhalten, dass eine gänzliche Verweigerung der Leistungszuerkennung rechtfertigen würde, im Verhalten des Ehemannes nicht gesehen werden kann.

Die belangte Behörde hat daher hinsichtlich Spruchpunkt 4) dem Ehemann der Bf ab 4. Dezember 2023, befristet bis 31. März 2024, eine Leistung der Sozialhilfe gemäß dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zu gewähren. Als eigene Mittel sind jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt und Einkommensteile der Einkünfte der Ehefrau anzurechnen. Der Beschwerde war in diesem Sinn stattzugeben.

V.5. Zusammengefasst ergibt sich, dass
I. der Beschwerde
I.1. hinsichtlich Spruchpunkt 1a) sowie hinsichtlich Spruchpunkt 1b) bis 1f) und
I.2. hinsichtlich Spruchpunkt 2a) sowie hinsichtlich Spruchpunkt 2b) bis 2f) als unbegründet abgewiesen wird;

I.3. der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 3) stattgegeben und von 10. Oktober 2023 bis 3. Dezember 2023 zu Spruchpunkt 3a) die Wortfolge „Einkommensanrechnung der Einkünfte des Ehemannes" durch „Unterhalt des Ehemannes" sowie zu Spruchpunkte 3b) bis 3f) die Wortfolge „Einkommensanrechnung der Einkünfte ihres Vaters und ihrer Mutter" durch „Unterhalt des Vaters und Einkommensanrechnung der Mutter" ersetzt wird
und darüber hinaus die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird; sowie
I.4. der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 4) stattgegeben und B__, geb. tt.mm.jjjj, ab 4. Dezember 2023, befristet bis 31. März 2024, eine Leistung der Sozialhilfe gemäß dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG gewährt wird, als eigene Mittel anzurechnen sind: jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt, Einkommensanrechnung der Einkünfte der Ehefrau.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Feststellungen zum Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft und zu den Bemühungen des Ehemannes sind das Ergebnis der konkreten Beweiswürdigung und der konkreten Sachverhaltsfeststellungen. Sie sind somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung liegen schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer